

Schulpflege Primarschule Trüllikon

Auszug aus dem Protokoll der Primarschulpflege Trüllikon vom

18.12.2023Auszug Nr: **18-10**

Register Nr:

04.06.0

Finanzen / Besoldung

Entschädigung gem. PEVO ab 1. Januar 2024**Beschluss (mit Protokollauszug)****Ausgangslage:**

Gemäss Art. 29 Abs. der PEVO, in Kraft seit 29.10.2009 (angepasst an der GV vom 07.06.2022) wird Teuerungszulagen im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet. Der Regierungsrat hat für das Jahr 2024 die Teuerungszulage auf 1.6% festgelegt. Die Entschädigungen werden somit angepasst.

Erwägung:

Aufgrund der Anpassung an der der Gemeindeversammlung vom 07.06.2022 welche auf den 01.01.2023 wirksam werden, wird die Teuerungszulage für die Grundentschädigung nicht erhöht. Die Schulpflege verzichtet auf die Teuerungsanpassung in der Höhe von CHF 432.00. Die Stunden und Sitzungsgelder werden an die der politischen Gemeinde angepasst. Dieser werden wie vom Gemeinderat an der 17. Sitzung vom 21.11.2023 festgelegt übernommen, damit ein einheitlicher Stundensatz über das ganze Gemeindegebiet gilt.

Antrag:

Die Grundentschädigung ist nicht anzupassen. Die Ansätze für Stundenlohn (Gemeindeansatz) und der Sitzungsgelder werden von der Politischen Gemeinde übernommen.

DIE PRIMARSCHULPFLEGE TRÜLLIKON b e s c h l i e s s t :

1. Die Grundentschädigung für das Jahr 2024 werden nicht neu festgesetzt:
 - Schulpflege (Art. 29 PEVO)
 - Präsident CHF 9'000.00
 - Mitglieder CHF 4'500.00

2. Die Sitzung- und Taggelder (Art. 31) werden wie folgt festgesetzt:
 - Stundenlohn CHF 39.20
 - Sitzung (je Sitzung, Dauer bis 2 Stunden) CHF 78.35
 - Halber Tag (3-4 Stunden) CHF 156.70
 - Ganzer Tag CHF 313.35



3. Die Kommunalen Anstellungen werden mit der Teuerung von 1.6% angepasst, das Sekretariat wird eine neue Verfügung erstellen.

4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

5. Die Schulverwaltung wird beauftragt, den Beschluss amtlich zu publizieren.

6. **Mitteilung geht an:**
 - Schlupflegepräsident: Markus Keller
 - Schulpflegemitglieder SharePoint
 - Sekretariat
 - Gemeinde Trüllikon, Präsidentin Claudia Gürtler, claudia.guertler@truellikon.ch
 - RPK Trüllikon, Präsident Meyer Thomas, thomas.meyer@bt.com
 - Akten

Präsident:	Protokollführer:
Markus Keller	Tobias Werner
	
Versandt am:	22.12.2023